

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 451/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.10.2010
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	30.11.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 17.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt auf 11.700 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen zu decken.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 11.700 € (Stand 17.11.2010) zu genehmigen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 17.11.2010)

Haushaltsüberschreitungen 2010 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	32.000,00	38.368,79	6.368,79		6.368,79	Die tatsächlichen Kosten des Rechtsstreits in einem Vergleichsverfahren waren höher als im Nachtragshaushalt eingeplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages stand die Höhe der tatsächlichen Kosten noch nicht fest.
	Summe	32.000,00	38.368,79	6.368,79	0,00	6.368,79	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						6.368,79	Stand 17.11.2010
	Vermögenshaushalt						
77100.935504	Erwerb eines Pritschen-Fahrzeuges	0,00	11.700,00	11.700,00		11.700,00	Beschluß des Finanzausschusses vom 4.11.10
	Summe	0,00	11.700,00	11.700,00	0,00	11.700,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						11.700,00	Stand 17.11.2010

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 448/2010/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	14.09.2010
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	23.09.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	28.09.2010	öffentlich

Beteiligung an den Verfahrenskosten der Gemeinde Holm bezüglich des Einheimischenmodells

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm hat Grundstücke an Holmer und ehemalige Holmer Bürger günstiger verkauft (Einheimischenmodell), fordert aber bei Weiterverkauf oder Fremdnutzung innerhalb von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit eine Ausgleichszahlung. Dies wird nicht nur in der Gemeinde Holm so gehandhabt, sondern in vielen anderen Gemeinden auch, so auch in der Gemeinde Appen. Bei einem „Fall“ in der Gemeinde Holm führte dies zu einem Rechtsstreit.

Von einem „Holmer Bürger“ wurde der Antrag auf Fristverkürzung der 10-Jahresfrist gestellt. Die Gemeinde Holm hat den Antrag abgelehnt und auf eine Kaufpreisnachzahlung bestanden. Vom Käufer wurde die Rechtswirksamkeit des Einheimischenmodells angezweifelt. Dieser Auffassung konnte die Gemeinde Holm nicht folgen. Da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden, wurde Wert auf eine gerichtliche Entscheidung gelegt. Leider mit dem Ergebnis, dass die im Vorwege geleistete Kaufpreisnachzahlung zurückzuzahlen ist.

Der Rechtsstreit hat der Gemeinde Holm Kosten von insgesamt 29.500,00 € verursacht.

Der FA-Vorsitzende der Gemeinde Holm -Herr Schaper- hat in der AA-Sitzung am 06.07.2010 den Antrag gestellt (siehe anliegender Protokollauszug), da auch andere amtsangehörige Gemeinden das Einheimischenmodell bei der Grundstücksvergabe anwenden und das Urteil für sie auch relevant ist, dass alle Gemeinden sich an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Der Amtsausschuss hat sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeinden anzusprechen.

Finanzierung:

Über eine mögliche Kostenbeteiligung ist in den gemeindlichen Gremien zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

a) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm in einer Höhe von _____ € zu beteiligen.

_____ JA-Stimmen _____ NEIN-Stimmen _____ Enthaltungen

b) sich an den Kosten des Rechtsstreits der Gemeinde Holm nicht zu beteiligen. Es handelt sich hier um einen Einzelfall.

_____ JA-Stimmen _____ NEIN-Stimmen _____ Enthaltungen

Hans-Joachim Banaschak

Anlagen:

Protokollauszug AA-Sitzung vom 06.07.2010

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Amtsausschuss Moorrege	Sitzung vom: 06.07.2010	Niederschrift zur Sitzung AMT-AA/002/2010
---	----------------------------	--

Auszug:

zu 9 Verschiedenes

Az:

Herr Schaper stellt dar, dass sich die Gemeinde Holm in einem Rechtsstreit bezüglich des sogenannten Einheimischen Modells befand. Bei dem Urteil handelt es sich um eine Entscheidung, die für die übrigen Gemeinden ebenfalls relevant sein könnte. In dem Urteil wird klar gestellt, dass die einheimischen Käufer eines Grundstücks innerhalb eines Neubaugebietes dieses erst nach Ablauf einer Frist an ortsfremde veräußern dürfen, oder aber andernfalls einen Teil des Verkaufspreises an die Gemeinde abführen müssen. Derartige Vertragsbestandteile sind in Verträgen der anderen amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls enthalten. Er legt dar, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt der Gemeinde Holm bereits Kosten in Höhe von 14.000 € für Prozess entstanden sind. Aufgrund der Tragweite des Urteils würde er begrüßen, wenn sich die anderen Gemeinden an den Kosten des Verfahrens beteiligen. Im Amtsausschuss herrscht Konsens darüber, diesen Sachverhalt in den einzelnen Gemeindevertretungen anzusprechen und bei der nächsten Amtsausschusssitzung die Ergebnisse mitzuteilen.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 453/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.11.2010	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2011 für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2011 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 429.840 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 810.150 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 380.310 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von 381.830 Euro gewährt (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Kostenreduzierung in Höhe von 1.520 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenreduzierung ist insbesondere auf die Personalkosten (Einsparung von 4.460 Euro) zurückzuführen. Diese ergeben sich durch den Wechsel bei der stellv. Leitung.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 261.050 Euro und die Sozialstaffel-erstattungen in Höhe von 43.600 Euro decken etwa 37,6% der Gesamtausgaben.

Aus dem Erläuterungstext ist ersichtlich, dass in der Baurücklage noch über 9.000 Euro zur Verfügung stehen. Aufgrund noch anstehender Maßnahmen (Rauchmel-deranlage, Sanierungsarbeiten am Dach) werden diese Mittel noch benötigt.

Aus der vorhandenen Spielzeugrücklage sollten die Inventarbeschaffungen Trampolin im Boden (2000 Euro), ein Bauteppich (430 Euro) und die Puppeneckenmöbel (500 Euro) finanziert werden. Dies ergibt dann noch Einsparungen in Höhe von 2.930 Euro. Die Beschaffung der Krippenstühle ist für die Ausstattung erforderlich, so dass hier die Spielzeugrücklage nicht in Anspruch genommen werden sollte.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 377.400 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, die von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen. Die Inventarbeschaffungen Trampolin im Boden, Bauteppich und die Puppeneckenmöbel sind jedoch aus der vorhandenen Spielzeugrücklage zu finanzieren.

Im Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Appen werden 377.400 Euro als Zuschuss für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen eingeplant.

Kaufmann

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2011

Haushaltsplanentwurf

RJ 2011

Auszug aus dem Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen

Haushaltsplanteil: Kindertagesstätte Appen

- Inhalt:
1. Haushaltsrechtliche Vermerke
 2. Haushaltsvoranschläge
 3. Erläuterungen
(Stellenplan siehe Erläuterungen)

1. Haushaltsrechtliche Vermerke

1.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gegenseitig deckungsfähig sind die Ansätze bei folgenden Haushaltsstellen je Funktion.

- a) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 4 (Personalkosten)
- b) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 51, 52 (Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten etc.)
- c) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 6 bis Hshst. 6700 (weitere Sachausgaben)
- d) Grupp. Ziffern 5500, 6690 und 9420 (Ausstattungsgegenstände, Bastel- und Spielmaterial, Ersatzbeschaffung)

1.2 Behandlung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen bei Gruppen-Ziffer 21/22 (Kollekten und Spenden) dürfen zu Mehrausgaben verwendet werden.

Mehreinnahmen bei Gruppen-Ziffer 1430 dürfen zu Mehrausgaben bei Hshst. 6680 verwendet werden, Mindereinnahmen führen zu Minderausgaben bei Hshst. 6680.

Haushaltsstelle		Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
		Stand 15.05.2010		
<u>Sachbuch 00</u>				
<u>Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit</u>				
2210 Kindertagesstätte				
01 Kindergarten				
Einnahmen	0500 Zuschuesse von Dritten	13.280	13.280	14.284,80
	0520 Zuschuss v. Land	101.880	101.890	92.100,00
	0523 Krippenförderung U3	0	0	9.195,00
	0525 Landesmittel beitrfr.KJ	0	55.080	27.562,62
	0530 Zuschuss v.komm.Gemverb.	43.600	37.820	52.400,50
	0531 Zuschuß Kreis Betriebsk.	4.550	4.240	3.582,00
	0540 Zuschuss v.komm.Gemeinde	380.310	381.830	269.796,24
	0541 Sozialstaffel Kommune	2.500	2.500	4.110,00
	0550 Zuschuss v.sonst.öff.Ber	0	0	391,20
	0557 Verpflegungsgeld Komm.	0	0	1.517,00
	1411 Elternbeitraege	261.050	228.510	217.446,75
	1430 Entgelt f.Verpfleg/Unter	0	0	32.133,30
	1431 Getränkegeld	2.880	3.170	2.988,00
	1700 Welt.Verw.u.Betriebseln	0	0	524,00
	2211 Spenden Dritter mit Zweckbestimmung	100	100	612,43
	2900 Restm. Bausondemaßnahme	0	0	650,00
	2911 Ueberschuss aus Vj.zur Verw.im lfd.Jahr	0	0	33.796,26
	2916 Restspd. bedürft. Kinder	0	0	336,00
	2917 Restmittel	0	0	469,49
	2998 Fehlbetr.des lfd.Jahres zur Abdeck.im Folgej.	0	0	6.170,00
	3110 Entn.aus Rückl.,Fonds	0		59,05
Summe Einnahmen		810.150	828.420	770.124,64
Ausgaben	4230 Verguetung einschl.AG.- Anteil	632.200	636.660	564.360,08
	4231 Vergütung	5.600	5.600	6.781,51
	4240 Lohn einschl. AG-Anteil	23.090	23.320	21.062,27
	4252 Personalkosten Bewegungs gruppe	4.130	4.130	2.835,63
	4350 Beitr.gesetzl.Berufsgen.	1.800	1.500	1.704,17
	4351 Beitr. Versorg. Einr. nichtpäd. Personal	300	300	213,02
	4520 Vertretungskosten	15.700	23.000	2.297,30
	4521 Vertretungen nichtpaed. Personal	550	550	0,00
	4900 Pers.bezog.Sachausgaben	150	150	92,00
	5100 Unterhalt.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	6.270	6.270	6.788,86
	5200 Bewirtsch.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	21.220	19.160	19.199,02
	5300 Mieten und Pachten	200	200	200,00
	5500 Inventar-Beschaff,Unterh	1.450	1.550	1.220,46
	6100 Reisekosten	260	260	58,50
	6200 Fernmeldekosten	600	800	734,97
	6300 Geschaeftsaufwand	600	670	1.099,84
	6400 Aus-,Fort-u.Weiterbildun	2.750	2.740	2.602,00
	6500 Lehr-und Lernmittel	310	310	206,10
	6660 Mittel f.Gesundheitspfle	240	270	112,49
	6680 Lebensmittel	0	0	28.474,74
	6682 Gel. Bekoestigungen	2.880	3.170	2.653,89
	6690 Sonstige Verbrauchsmittel	6.880	7.560	7.089,05
	6700 Welt.Verw.u.Betriebsausg	700	700	773,84
	6720 Beiträge Landesverband	740	740	736,80
	6750 Dienstleistg.Dritter	2.440	2.440	18.590,98
	6751 Betreuung Einzelintegrat on	13.280	13.280	10.609,54
	6752 Dienstleistung Dritter	12.800	12.800	21.915,67
	6770 Versicherungspraemien	2.220	2.250	2.170,00
	6920 Verw/Betr.K.Ersatz an Kirchenkreis	30.240	33.290	29.484,00
	6921 Persk.Ersatz an Kirchen- kreis	3.960	3.960	3.168,75
	6922 Mitarbeitervertretung	2.160	1.880	1.800,00

Rechtsträger 1200130120 St. Johannes Kgm.Appen
Haushaltsplan 2011 14.09.10 11:32:28

Haushaltsstelle	Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
	Stand 15.05.2010		
8111 Verwendg.Zuwendg.Dritter mit Zweckbestimmung	50	50	0,00
8900 Restm. Bausondermaßnahme	0	0	7.100,00
8996 Übertrag bedürft. Kinder	0	0	336,00
8997 Restmittel	0	0	803,60
9100 Zufuehrung an Ruecklagen Fonds, Stiftungen	1.610	1.610	1.610,00
9110 Zufuehrg.an.Rueckl.,Fond	50	50	612,43
9420 Erwerb von bewegl.Sachen	3.710	1.800	0,00
9500 Ausgaben f. Baumassnahm.	9.010	15.400	0,00
9568 Fensterglasaustausch	0	0	627,13
Summe Ausgaben	810.150	828.420	770.124,64
Summe 2210.01			
Summe Einzelplan 2 Einnahmen	810.150	828.420	770.124,64
Ausgaben	810.150	828.420	770.124,64
Saldo	0	0	0,00

Funktion Erläuterungstext / Ansatzermittlung
 Gruppierung

Haushalts-
 ansatz (volle
 € 10,--)

00.2210.01 KINDETTAGESSTÄTTE APPEN

0500	<u>Zuschuss Land Integration</u> Der Zuschuss berechnet sich für 1 Kind (Einzelintegration). Das Land zahlt pro Kind und Tag einen Pflegesatz in Höhe von 36,38 €.		13.280
0520	<u>Zuschuss des Landes</u> Gem. dem Kindertagesstättengesetz - KiTaG – vom 12. Dezember 1991 trägt das Land 20% der Personalkosten für das pädagogische Personal (Hhst. 4230, 4350, 6400) Berechnungsgrundlage für das Land ist das Ergebnis des Vorjahres. Aufgrund dieses Verfahrens sind tarifliche oder sonstige Personalkostensteigerungen des lfd. Haushaltsjahres nicht berücksichtigt. Folglich beträgt die Einnahme für das lfd. Jahr nur ca. 16% der Personalkosten des pädagogischen Personals.		101.880
0530	<u>Sozialstaffel des Kreises</u> Ausfall durch die Sozialstaffel. Der Ausfall wird mit 15 % der Elternbeiträge berechnet.		43.600
0531	<u>Betriebskostenzuschuss des Kreises</u> 3 Gruppen á 563 € 2 Gruppen á 767 € 2 Gruppe á 665 €	1.689 1.534 <u>1.330</u>	4.550
0540	<u>Zuschüsse von politischen Gemeinden</u> Defizit wird von der politischen Gemeinde getragen. <u>Berechnung:</u> Summe der Ausgaben ./. Summe der Einnahmen (ohne 0540) verbleibt Fehlbetrag	810.150 <u>436.510</u>	380.310
0541	<u>Sozialstaffel Kommune</u> Kommunaler Anteil der Sozialstaffel		2.500
1411	<u>Elternbeiträge</u> Regelbeiträge gemäß Kreisrichtlinien für ca. 118 Kinder, der Ausfall für die Sozialstaffel wurde mit 15 % berechnet und bei den Haushaltsstellen 0530 und 0541 veranschlagt.		261.050
1430	<u>Essengeld – neu bei 2210.10 ab RJ 2010</u>		0
1431	<u>Getränkegeld</u> Monatlich 2 € je Kind		2.880
1700	Einnahmen aus Fotoverkäufen (Ausg. s. unter Hhst. 6700)		0
2211	Nachgewiesen werden bei dieser Hhst. die zweckgebundenen Spenden der Eltern. Ausgaben erfolgen über 8111. Die Mittel sind übertragbar		100

Funktion Erläuterungstext / Ansatzermittlung
Gruppierung

Haushalts-
ansatz (volle
€ 10,--)

4230	<u>Personalkosten für Betreuungen</u>		
	1 Leiterin	39,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	36,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.	ab 01.08.11
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.	
	3 ErzieherInnen je 39,0 Std.	117,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.	ab 01.08.11
	2 Erzieherinnen je 27,0 Std.	54,00 Std./wchtl.	
	2 Erzieherinnen je 24,0 Std.	48,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieher	30,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieher	36,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	37,50 Std./wchtl.	
	1 Erzieherin	25,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11
	insgesamt	547,50 Std./wchtl.	bis 31.07.2011
		495,50 Std./wchtl.	ab 01.08.2011
			632.200
4231	<u>Gartenpflege</u>		
	5,80 Std./Wo.		5.600
4240	<u>Personalkosten für Raumpflege</u>		
	Planst.-Nr. 13.190		
	31,75 Std.		
	Erstattung 5 Stunden Küchenhilfe aus 2210.10, 4.310 €		23.090
4252	Bewegungsgruppe (7 Gruppen à 590 €)		4.130
4350	<u>Leistungen an Versorgungseinrichtungen (pädagogisches Personal)</u>		
	Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung		1.800
4351	<u>Leistungen an Versorgungseinrichtungen (nichtpädagogisches Personal)</u>		
	Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung		300
4520	<u>Vertretungen und Aushilfen pädagogisches Personal:</u>		
	Kosten für Vertretungen, kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften, Springerkraft befristet bis 31.07.2011 4.700 €		15.700
4521	<u>Vertretungen und Aushilfen nichtpädagogisches Personal:</u>		
	Kosten für Vertretungen, kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften, 2 % von Hhst. 4240		550
4900	Personalbezogene Sachausgaben		150
5100	<u>Bauunterhaltungspauschale</u>		
	2 % des Friedensfeuerkassenwertes von € 57.780	1.160	
	aus der Rücklagenzuführung s. Hhst. 9100	500	
	Pauschale für Spielsandauswechslung	3.060	
	Unterhaltung Rasenmäher, Kehrmaschine u. Aufsitzmäher	800	
	Fallschutzsand	410	
	Sicherheitsüberprüfung der Außenspielgeräte	190	
	Elektrocheck	150	6.270

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushalts- ansatz (volle € 10,--)
5200	<u>Bewirtschaftungskosten für den Kindergarten</u>		
	- Gemeinde Appen, Kanalgebühren, Abwasser	800	
	- Stadtwerke Pinneberg, Wassergeld	1.100	
	- E.ON, Strom	4.450	
	- Müllgebühren, Kreis	1.310	
	- Schornsteinfegergebühren + Wartung Heizung	300	
	- HGW Gas (Heizung)	8.270	
	- Pauschale: 120 Plätze je € 23,50	2.820	
	- HTS, Handtuchspender	1.100	
	- Waschen der Gardinen und Reinigung der Teppiche	300	
	- Regenwasser	620	
	- Wartung Feuerlöscher	<u>150</u>	21.220
5300	Pacht für Spielplatzenerweiterungsgelände		200
5500	<u>Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände</u>		
	- Pauschale für Wartung der Bürogeräte	300	
	- Ersatzbeschaffungspauschale 85 Pl. je € 8,00	680	
	- Ersatzbeschaffungspauschale 35 Pl. je € 10,00	350	
	- Kinder, die am Essen teilnehmen 60 Pl. je € 2,00	<u>120</u>	1.450
6100	Fahrtkostenpauschale		260
6200	Fernmeldekosten		600
6300	<u>Pauschale für allgemeinen Geschäftsaufwand</u>		
	120 Betreuungen je € 3,00	360	
	Porto für 120 Betreuungen je € 2,00	<u>240</u>	600
6400	<u>Fort-, Aus- und Weiterbildung</u>		
	18 MA je € 153,00		2.750
6500	Pauschale für Fachzeitschriften		310
6660	<u>Arzneimittelpauschale</u>		
	120 Betreuungen je € 2,00		240
6680	<u>Lebensmittel für Verpflegung – neu bei 2210.10 ab RJ 2010</u>		0
6682	<u>Ausgaben für Getränke</u>		
	Einnahmen sh. Hhst. 1431, Restmittel sind übertragbar.		2.880
6690	<u>Bastel- und Spielmaterialpauschale</u>		
	85 Betreuungen je 50,00 €	4.250	
	35 Betreuungen je 75,00 €	<u>2.630</u>	6.880
6700	<u>Weitere Ausgaben</u>		
	für Veranstaltungen, z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern		
	7 Gruppen je 100 €		700
6720	Beiträge Ev. Landesverband		740
6750	Stützpädagogischer Dienst		2.440
6751	<u>Betreuung Einzelintegration</u>		13.280
6752	<u>Dienstleistungen Dritter</u>		
	- Reinigungsfirma	10.800	
	- pauschal für Erweiterung	<u>2.000</u>	12.800

Az.: 120

14.09.2010

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung				Haushalts- ansatz (volle € 10,--)	
6770	<u>Versicherungsprämien</u>					
	Haftpflcht	120 Plätze	x	1,47 €	176,40	
	Inventar	7 Gruppen	x	26,39 €	184,73	
	Gebäude	957,52 qm	x	1,84 €	1.761,84	
	Unfall	120 Plätze	x	0,81 €	<u>97,20</u>	2.220
6920	<u>Verwaltungskosten KK Pinneberg</u>					
	120 Kinder x 21,00 € x 12 Monate					30,240
6921	Ant. Personal- und Sachkosten f. Fachberatung gem. § 19 KiTaG					3.960
6922	<u>Kosten der Mitarbeitervertretung</u>					
	18 Mitarbeiter/innen je 120 €					2.160
8111	Bei dieser Hhst. werden die Ausgaben aus den zweckgebundenen Spenden der Eltern getätigt, s. auch Hhst. 2211/9110					50
9100	<u>Rücklagenzuführung</u>					
	Rücklagenzuführung für Bauunterhaltung				5.110	
	./, Anteilsbetrag an Bauunterhaltungspauschale,					
	s. Hhst. 5100				500	
	./, Finanzierung der Ausgaben bei den Hhst. 9420 und 9500				<u>3.000</u>	1.610
	Stand der Baurücklage am 01.01.2009 = € 9.210,82					
9110	Zuführung an Rücklage für zweckgebundene Spenden					50
	Stand der Spielzeugrücklage am 01.01.2009 = € 12.325,78					
9420	<u>Inventarbeschaffung</u>					
	Trampolin im Boden				2.000	
	10 Krippenstühle				780	
	1 Bauteppich				430	
	Puppeneckenmöbel				<u>500</u>	3.710
9500	<u>Bausondermaßnahmen</u>					
	Grüne Gruppe:					
	- Abbruch Holzpodest, Demontage Wandverkleidung, Demontage Wandschrank				1.400	
	- Wände neu verputzen und streichen				1.120	
	- neuer Wandschrank				1.000	
	- textiler Bodenbelag im Bereich des Podestes				2.000	
	Sternengruppe:					
	- Oberlicht abdichten im Garderoben Bereich				600	
	- Toilettentrennwand befestigen				160	
	Orangene Gruppe:					
	- untere Terrassentürblende mit neuem Dichtungsband befestigen				120	
	- Aussentür mit Panikschloss nachrüsten				150	
	- Ausbesserung Deckenanstrich Holzverkleidung Vorraum				140	
	Kunterbunte Gruppe:					
	- Toilettentrennwand befestigen				160	
	Tischler/Fenster					
	- Eingangshalle: Tür zum Innenhof austauschen				1.020	
	- untere Aluabschlußschiene Fensterfront zum Innenhof erneuern				240	
	- Flur (Vorraum Sterne): Außentür mit Panikschloss nachrüsten				150	
	- Küche und Mitarbeiterzimmer: Erneuerung der Dauerelastischen Ver fugungen bei 3 Fenstern				430	
	Malerarbeiten Außenfassade					

Az.: 120

14.09.2010

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushalts- ansatz (volle € 10,--)
-------------------------	-------------------------------------	--	---

	Ventilatorgehäuse: Fuge zwischen Außenwand und Gehäuse verschließen	230	
--	---	-----	--

	Fassadenschindel der Außenwand im Bereich der Küche austauschen	<u>90</u>	9.010
--	---	-----------	-------

Die Mittel sind bis zur Freigabe durch den Kirchenkreis gesperrt.

Rechtsträger 1200130120 St. Johannes Kgm.Appen
Haushaltsplan 2011 02.08.10 14:22:28

Haushaltsstelle	Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
-----------------	-------------	-------------	---------------

Sachbuch 00

Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit

2210 Kindertagesstätte

10 Kita Appen - Essen

Einnahmen	0540	Zuschuss v.komm.Gemeinde	5.500	0	0,00
	1430	Entgelt f.Verpflg/Unter	24.020	29.520	0,00
Summe Einnahmen			29.520	29.520	0,00
Ausgaben	4240	Lohn einschl. AG-Anteil	4.310	0	0,00
	6680	Lebensmittel	25.210	29.520	0,00
Summe Ausgaben			29.520	29.520	0,00
Summe 2210.10					
Summe Einzelplan 2		Einnahmen	29.520	29.520	0,00
		Ausgaben	29.520	29.520	0,00
		Saldo	0	0	0,00
Summe Sachbuchteil 00		Einnahmen	29.520	29.520	0,00
		Ausgaben	29.520	29.520	0,00
		Saldo	0	0	0,00

Az.: 120

14.09.2010

Funktion Erläuterungstext / Ansatzermittlung
Gruppierung

Haushalts-
ansatz (volle
€ 10,--)

00.2210.10 KINDERTAGESSTÄTTE APPEN – Essen

0540	<u>Zuschüsse von politischen Gemeinden</u> Alle Empfänger der Sozialstaffelermäßigung werden im vollen Umfang vom Beitrag des Mittagessens befreit. Sh. Hst. 0540 und 1430	5.500
1430	<u>Essengeld</u> 60 Kinder, mtl. 41,00 €/Kind	24.020
4240	<u>Personalkosten</u> Planst.-Nr. 13.190 5 Stunden Küchenhilfe	4.310
6680	<u>Lebensmittel für Verpflegung</u> Einnahmen sh. Hhst. 0540/1430 ./. 5 Std. Küchenhilfe 4.310 € an 2210.01	25.210

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 454/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2011 für den heilp. Nachbarschaftskindergarten der Lebenshilfe in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2011 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 180.164,75 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 279.664,75 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 99.500 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 100.100 Euro gewährt (Jahresrechnung 2010 bleibt abzuwarten), so dass sich kleine Ersparnisse ergeben haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres und den festgesetzten Pauschalen für das Jahr 2011.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 103.000 Euro decken etwa 36,8% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 99.500 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, die von der Lebenshilfe aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 99.500 Euro als Zuschuss für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten in Appen-Etz eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2011

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz				Änderung der Pauschalen		Elmshorn, 08.10.2010	
				Voranschlag 2011			
	Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag PLAN 2010	Abrechnung IST 2009		Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag PLAN 2010	Abrechnung IST 2009
I. Ausgaben				II. Einnahmen			
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge /- gebühren	103.000,00	100.000,00	99.658,40
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers. u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	218.248,37	215.774,06	206.927,97	Essengeld	16.500,00	16.000,00	16.606,40
Sonstiges Personal:	16.217,09	19.141,99	13.481,91	Träger			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Gemeinde			
Kosten der Fort- und Weiterbildung	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Regelzuschuß			103.060,00
Berufsgenossenschaft	2.200,00	2.200,00	2.200,00	in Kind ohne Mahlzeit			341,00
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung			0,00	Sozialstaffel			137,50
Pauschale	1.240,04	1.500,00	1.188,09	Kreis			
	400,00	382,50	382,50	Regelzuschuß			
				Betriebskosten	2.600,00	2.600,00	2.660,00
				Ausfallzahlung			
				Sozialstaffel	0,00	0,00	5.242,00
				Korrektur 2008			-118,10
				vorbek. der Abgr.	30.000,00	31.000,00	34.247,58
				Zuschuss			
				Sprachförderung			1.600,00
				Zuschuss I-Gruppen	28.000,00	28.000,00	29.363,08
Verwaltungskosten				Sonstige Zuschußgeber	64,75	2,55	0,00
Pauschale	10.032,00	8.976,00	8.976,00	Sonstiges (z.B. Spenden)			
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	2.000,00	1.500,00	1.491,09				
Anteilig Dachsanierung 1. BA			36.359,28				
Fenster&Fassadensanierung anteilig		59.000,00	11.679,21				
Inventar (Instandhalt. u. Neuanschaffg. kurzlebiger Einrichtungsgegenstände)	siehe Pauschale		0,00				
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Vers.)	4.500,00	4.000,00	3.616,96				
Gebäudereinigung Pauschale	2.112,00	2.112,00	2.112,00	Gesamteinnahmen	180.164,75	177.602,55	292.797,86
allgem. Materialverbrauch	360,00						
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	1.010,80	700,00	835,30	Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00	tatsächliche Einnahme	103.000,00	100.000,00	99.658,40
Inventar + päd. Sachbedarf				Einnahmeausfall durch			
Pauschale	3.828,00	3.740,00	3.740,00	Sozialstaffelung	0,00	0,00	5.379,50
Bürobedarf	4.600,03	5.200,00	3.801,31	Elternbeiträge insgesamt	103.000,00	100.000,00	105.037,90
sonstige Pauschale Elementarplatz	132,00						
Porto Pauschale	88,00	88,00	132,00				
Fernsprechgebühr + Anlage	720,00	600,00	1.438,08				
Vebandsbeiträge	0,00	0,00	0,00				
Reisekosten	350,00	300,00	270,16				
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	9.300,00	9.200,00	8.560,71				
Mieten(Gymnastikhalle, Schwimmhalle, Wal)	238,42	200,00	197,03				

Gesamtausgaben ./.

279.664,75	336.702,55	309.477,60
------------	------------	------------

PLAN 2011	PLAN 2010	IST 2009
-99.500,00	-159.100,00	-16.679,74

Sonderzuschuss Fenster, Fassade

59.000,00

Förderung Gemeinde

Appen 2011

-99.500,00	-100.100,00	-120.218,24
------------	-------------	-------------

Unterschrift

LEBENSILFE

für Menschen mit Behinderungen
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Heidmühlenweg 40 • 25336 Elmshorn
Tel. 04121/4924 10 • Fax 04121/4924 13

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 455/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Zuschuss an das DRK Appen für die Durchführung der Veranstaltung "Karneval für Jung und Alt 2011"

Sachverhalt:

Das Deutsche Rote Kreuz hat mit Schreiben vom 15.08.2010 (siehe Anlage) angefragt, ob das DRK wieder mit dem Zuschuss der Gemeinde Appen zur Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt 2011“ rechnen kann.

Seit dem Jahr 2008 organisiert das DRK Appen die Karnevalsveranstaltung und erhält dafür einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro von der Gemeinde Appen. Somit konnte das Defizit aus den Vorjahren (2004 = 1.223,94 Euro / 2005 = 1.075 Euro / 2006 = 1.140,08 Euro / 2007 = 577,13 Euro) bereits gesenkt werden.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2011 müssten entsprechende finanzielle Mittel eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

- dass das DRK Appen im Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro

zur Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt in 2011“ erhält.

oder

- dass das DRK Appen zukünftig keinen Zuschuss von der Gemeinde Appen zur Durchführung der Karnevalsveranstaltung erhält.

Banaschak

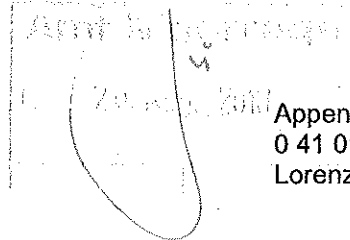
Anlagen:

Schreiben des DRK Appen vom 15.08.2010



DRK-OV Appen – Osterholder Str. 28 – 25482 Appen

Herrn
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak



Appen, d. 15. August 2010
0 41 01 / 2 77 81 und 01 60 90 71 13 96
Lorenzen@msn.com

Karneval für Jung und Alt 2011

Lieber Hajo,

die Durchführung der ursprünglich von der Gemeinde Appen veranstalteten Karnevalssitzung wurde vor einigen Jahren auf den DRK-Ortsverein Appen übertragen. Damit wurde sie zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Gemeinde und des DRK-Ortsvereins.

Für unsere weiteren Planungen benötigen wir Informationen darüber, ob die Veranstaltung zu den bisherigen Konditionen von der Gemeinde mitgetragen wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der DRK-Ortsverein nicht in der Lage ist, die aufkommenden Gesamtkosten zu tragen.

Der Karnevalsverein hat bisher 700 € für seinen Auftritt verlangt und die GEMA-Gebühren liegen bei ca. 140 €, diese Kosten lassen sich nicht aus Eintrittsgeldern (5 €/Person) und Umlagen aus dem Verkauf von Getränken finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Lorenzen
(Vorsitzender)

Notlage für Beratung
17.10.11

14.10.12

Zwischennachricht zwecks
Beauftragung in 11120 per Email
31. AUG. 2010

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 460/2010/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.10.2010
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	02.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Beschaffung eines Transporters für den Bauhof -vorh. Fahrzeug ist abgängig-

Sachverhalt:

Das Fahrzeug VW-Transporter T4 wird vom Bauhof genutzt für die Straßen- und Grünpflege, aber auch für kleine Transporte in der Gemeinde.

Der VW-Transporter des Bauhofes war zur TÜV-Vorbereitung in der Werkstatt. Hier wurde festgestellt, dass das Fahrzeug, Baujahr 2000, sehr starke Korrosionsschäden aufweist.

Es ist mit Reparaturkosten von gesamt ca. 5.800 € zu rechnen.

Davon sind ca. 2.200 € verschleißbedingte Reparaturen/Aufwendungen, wie 2 Reifen, Bremsscheiben vorn und hinten, Bremsbeläge, Traggelenke.

Der Rest ist für die Beseitigung von erheblichen Korrosionsschäden am Hauptrahmen unterhalb der Pritsche.

Auf Nachfrage, ob es üblich ist, dass ein Transporter, Baujahr 2000, derartige Schäden aufweist, hat mir die Werkstatt erläutert, dass zu dem schlechten Zustand sicher auch der Winterdienst (z.B. Salz zwischen Pritschenboden und Rahmen) dazu beigetragen bzw. diesen mit verursacht hat.

Da ein Fahrzeug dieser Altersklasse zwischen 3.000 und 6.000 € Wert hat, ist dieses Fahrzeug wohl als wirtschaftlicher Totalschaden (Restwert ca. 1.200 €) zu bezeichnen.

Das Fahrzeug wird im derzeitigen Zustand nicht durch den TÜV kommen.

Bis Mitte November steht Fahrzeug dem Bauhof noch zur Verfügung.

Eine Ersatzbeschaffung (gebraucht) wurde je nach Alter zwischen 9.000 und 15.000 € kosten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Fahrzeug sollte nach Ansicht der Verwaltung für die Gemeinde Appen nicht mehr repariert werden.

Eine Veräußerung wäre anzuraten. Vielleicht sind 1.200 – 1.400 € zu erzielen.

Ein gebrauchtes Fahrzeug Baujahr ab 2005 für ca. 13.000 – 15.000 € würde dem Bauhof bei entsprechender Pflege sicher über viele Jahre gute Dienste leisten.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel in Höhe von max. 15.000 € sind aus der allg. Rücklage bereitzustellen. Da diese aber durch den Nachtragshaushalt komplett verfügt ist, müssen diese Mittel an anderen Haushaltstellen eingespart werden.

Folgende Möglichkeiten aus dem Bereich Bauhof zeigen sich auf:

Verkauf gebrauchter Aufsattel-Salzstreuers an Gemeinde Holm	3.000 €
Verkauf Altfahrzeug Transporter mind.	1.200 €
Verwaltungshaushalt Ausrüstung/Geräte 77100/52.0000 von 1.700 €	1.000 €
Vermögenshaushalt Erwerb Geräte 77100/935102 von 1.200 €	1.000 €
Gebäudeunterhaltung 77100/ 50000 von 3.000 €	2.000 €

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuß empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Beschaffung eines gebrauchten Transporters mit Pritsche für den Bauhof.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von max. 15.000 € sind aus der allg. Rücklage bereitzustellen. Da diese aber durch den Nachtragshaushalt komplett verfügt ist, müssen diese Mittel an anderen Haushaltstellen eingespart werden.

Kaufmann (stv. Bürgermeisterin)

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 463/2010/APP/HH

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	26.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Antrag des TuS Appen auf Übernahme von Schadenskosten

Sachverhalt:

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 18.10.2010 einen Antrag auf Übernahme von Schadenskosten gestellt (siehe Anlage).

Der Sachverhalt ist aus dem Antrag ersichtlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Schadensbericht liegt der Verwaltung nicht vor. Ein derartiger Vorfall ist nicht versichert und damit auch keine Schadensregulierung über den Kommunalen Schadensausgleich möglich.

Der Fahrzeuginhaber ist nicht bereit, den Vorfall über die eigene Haftpflichtversicherung abzudecken. Ansonsten wäre als kostengünstige Variante denkbar gewesen, dass die Gemeinde Appen die Differenz zwischen dem bisherigen Versicherungsbeitrag und dem erhöhten Versicherungsbeitrag bis zur erneuten Senkung der Beiträge abdeckt sowie einen evtl. Eigenanteil übernimmt.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 0600.655000, Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Es wäre somit eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, die entstanden Schadenskosten nicht zu übernehmen.

Oder

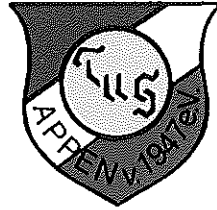
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die entstandenen Schadenskosten an den TuS Appen auszuzahlen.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben des TuS Appen vom 18.10.2010

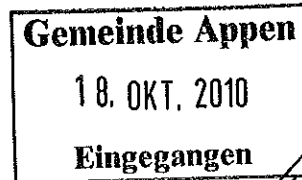
Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e.V.

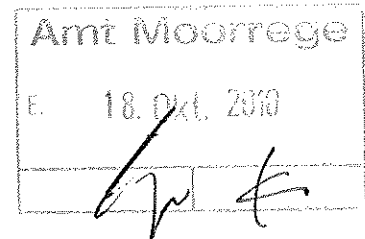
Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstrasse
25482 Appen



Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

18. Oktober 2010



Betr.: Antrag auf Übernahme von Schadenskosten

Sehr geehrter Herr Banaschak,

am 05. Juni 2010 hat die Fußballabteilung des TuS Appen wie seit 10 Jahren zuvor das „Walter-Pein-Turnier“ durchgeführt.

Bei der Vorbereitung dieses Turniers ist einem ehrenamtlichen Helfer mit einem geliehenen Fahrzeug leider ein Unfall passiert, der einen Schaden in Höhe von € 4.546,75 verursacht hat.

Bis zum heutigen Tag haben wir versucht, über irgendeine Versicherung diesen Schaden zu begleichen. Leider ist es uns nicht gelungen. Selbst über den „kommunalen Schadensausgleich“ gab es keine Möglichkeit.

Wir haben den Schaden aus unserer Vereinskasse zahlen müssen.

Das „Walter-Pein-Turnier“ war eine Idee unseres früheren Bürgervorstehers, der mit dieser Veranstaltung die Gemeinde „zusammen bringen“ wollte.

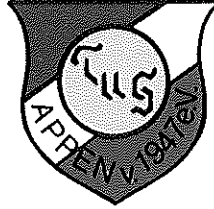
Die Fußballabteilung des TuS hatte sich bereit erklärt, die Organisation zu übernehmen.

Wenn man so will, die Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Interesse.

Über Jahre hat alles wunderbar funktioniert und wir haben insgesamt € 30.000 an Spenden für die Aktion „Appen musiziert“ sammeln können.

Das Ergebnis ist, das wir mit diesem Schaden unsere Vereinskasse und damit unsere Vereinsmitglieder belasten müssen. Daraus folgt, dass wir am Jahresende in unserem knapp bemessenen Haushalt ein Minus in dieser Höhe haben werden.

Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Wir stellen hiermit bei den gemeindlichen Gremien den Antrag auf Schadensausgleich in Höhe von € 4.546,75.

Wir wissen um die finanzielle Situation der Gemeinde, bitten aber trotzdem um einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

TuS Appen von 1947 e.V.

Wilfred Dickert

Volker Behlke

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 468/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	02.11.2010
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Appen ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Da in allen anderen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird verwaltungsseitig die Neufassung der Hundesteuersatzung in **allen** amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf der Hundesteuersatzung sowie eine Synopse liegen dieser Vorlage bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünzfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Finanzierung:

Für die Gemeinde Appen würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (291 Hunde)	16.176,-- €
(incl. ermäßigte und Zwingerhunde),	
für den 2. Hund (25 Hunde)	1.950,-- €,
für jeden weiteren Hund (6 Hunde)	612,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund (1 Hund)	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	0,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,-- €
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	19.238,-- €.

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **4.013,-- €** ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

- 1 Synopse
- 1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
- 1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Appen

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 8. Blindenführhunden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10**Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Appen, den2010

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

(Banaschak)
Bürgermeister

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu
Appen	40,00 €	14,00 €	54,00 €	75,00 €	3,00 €	78,00 €	100,00 €	2,00 €	102,00 €
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	54,00 €	50,00 €	28,00 €	78,00 €	60,00 €	42,00 €	102,00 €
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	78,00 €	24,00 €	102,00 €
Heist	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Holm	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Moorrege	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	54,00 €	45,00 €	33,00 €	78,00 €	55,00 €	47,00 €	102,00 €

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €

Synopse der Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde entsprechend der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz).	(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten: a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht
(1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes). (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 €,
für den zweiten Hund	75,00 €,
für jeden weiteren Hund	100,00 €
und für jeden gefährlichen Hund	300,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €,
für den zweiten Hund	78,00 €,
für jeden weiteren Hund	102,00 €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen / Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind; 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind; 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
§ 9 Steuerfreiheit Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	§ 9 Steuerfreiheit Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10
Meldepflichten und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/ der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13
Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von der Steuerpflichtigen / den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27. November 2001 außer Kraft.

Appen, den 9. Dezember 2005

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
(Brüggemann)
Bürgermeister

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Appen, den2010

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

(Banaschak)
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 459/2010/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	20.10.2010
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Neue Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Struktur der Gemeinde Appen seit dem 01.05.2010 ist es auch notwendig, eine neue Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse zu beschließen, die den Anforderungen an eine ehrenamtliche Verwaltung genügt.

Im Vorwege haben sich Vertreter/innen aller Fraktionen getroffen und den anliegenden Entwurf der Geschäftsordnung ausgearbeitet.

Dieser Vorlage wurde ebenfalls eine Synopse beigefügt, die die wesentlichen Änderungen zwischen der bisherigen und der neuen Fassung aufzeigt.

Finanzierung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt den anliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen.

Jürgensen

Anlagen:

- Entwurf der Geschäftsordnung
- Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am _____ aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Der Bürgermeister hat die Würde und Rechte der Gemeindevertretung als deren Vorsitzender zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Seine Aufgaben hat er gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
2. Der Bürgermeister hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zu sorgen. Er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 2

Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse

Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Gemeindevertreter haben Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden sowie etwaige Änderungen in der Zusammensetzung sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Tagesordnung

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
2. Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.
3. Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen. Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.
4. Den Beiräten sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts erhalten sie jedoch nur in den Fällen, in denen der vertraulich zu behandelnde Tagesordnungspunkt laut § 47 e Abs. 2 GO die vom Beirat vertretende Gruppe betrifft.

Im Gemeindebüro Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

5. Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

§ 5

Teilnahme

1. Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
2. Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertretersitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen.
3. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Beschluss gemäß § 35 GO allgemein ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- c) Grundstücksangelegenheiten.

§ 7

Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung und der öffentlichen Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
2. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Eine Zusatzfrage ist jeweils zu gestatten.
3. Der Bürgermeister soll Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Er muss Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er kann die Beantwortung von Fragen bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zurückstellen, wenn eine sachdienliche Beantwortung nur nach Einsichtnahme in Unterlagen oder nach Beratung in den gemeindlichen Gremien möglich ist.
4. Die Fragen werden in der Regel durch den Bürgermeister oder durch den leitenden Verwaltungsbeamten oder durch den Vertreter beantwortet. Die Fraktionen können die Ausführungen ergänzen. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht übersteigen.
5. Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, sie kann auf längstens eine Stunde ausgedehnt werden.
6. Für die öffentlich tagenden Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.

§ 8

Anträge

Anträge sollten spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungsablauf

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, sowie namentliche Bekanntgabe fehlender, entschuldigter und unentschuldigter Gemeindevertreter,
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- c) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge,
- d) Beschlussfassung über sonstige Änderungen der Tagesordnung,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Anfragen der Gemeindevertreter,
- g) Bericht des Bürgermeisters
- h) im Übrigen Abwicklung der Tagesordnung.

§ 10

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter oder einer Fraktion muss er die Sitzung kurzfristig unterbrechen.
2. Einzelne Tagesordnungspunkte können vertagt werden.
Bei den Beratungen kann ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
3. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Vertagungsantrag abzustimmen.
4. Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretersitzung ist anschließend zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln. Die nächste Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 11

Worterteilung

1. Zu den aufgerufenen Punkten der Tagesordnung darf nur reden, wer von dem Bürgermeister auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben der Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

2. Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kann der Bürgermeister von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zum Verständnis des Beschlussvorschlages verlangt und erteilt werden.
4. Der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.
5. Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Der Wortlaut kann in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll gegeben werden.
6. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann der Bürgermeister einem Redner, nachdem ihm dreimal das Wort erteilt wurde, eine weitere Worterteilung verweigern.

§ 12

Ablauf der Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, und zwar offen durch Handzeichen. Der Bürgermeister stellt die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
2. Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.
3. Auf Verlangen eines Gemeindevertreters ist vor der Abstimmung der Beschlussvorschlag bzw. der Antrag zu verlesen.
4. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Bürgermeister. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

§ 13

Ruf zur Sache und Ordnung

1. Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.
2. "Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden.
3. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die mögliche Entziehung des Wortes hinzuweisen.
4. Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.

§ 14

Protokollführer

1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
2. Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister, er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; unterstützt die Sitzungsleitung bei Wahlen und wirkt bei der Stimmenzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift.

§ 15

Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten
 - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,
 - b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c) Name des Bürgermeisters bzw. des Ausschussvorsitzenden und des Protokollführers,
 - d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder,
 - e) Namen der im Hinblick auf § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes,
 - f) Namen der nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung teilnehmenden Vertreter des Amtes und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste,
 - g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes,
 - h) Tagesordnung,
 - i) behandelte Angelegenheiten,

- j) Anträge unter Nennung des Antragstellers,
- k) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen,
- l) Ergebnis der Abstimmungen.

Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben.

2. Die Gemeindevertreter sollen innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich ihre Einwendungen gegen die Niederschrift dem Bürgermeister darlegen.

§16

Abweichungen

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§ 17

Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Die Arbeit der Ausschüsse erstreckt sich auf
 - a) die Beratung und die Vorbereitung von Vorlagen innerhalb des Fachgebietes des betreffenden Ausschusses
 - b) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten innerhalb des Fachgebietes des betreffenden Ausschusses, soweit der Beschluss nicht der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder die Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung von dem Bürgermeister zu entscheiden ist.
2. Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales werden alle Vorsitzenden bzw. Leiter von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen geladen, wenn die Tagesordnung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten des jeweiligen Verbandes, Vereins oder der jeweiligen Einrichtung behandelt. Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und den Gemeindevertretern sowie den bürgerlichen Ausschussmitgliedern zugestellt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
4. Vertretern von Einrichtungen, Verbänden und Vereinen kann durch Beschluss des jeweiligen Ausschusses die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden, wenn die Tagesordnung der jeweiligen Ausschusssitzung Punkte beinhaltet, die Angelegenheiten einer Einrichtung eines Verbandes oder eines Vereines betreffen.

5. Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 18

Arbeitsunterlagen

Jedem Gemeindevertreter und jedem bürgerlichen Ausschussmitglied ist bei seiner erstmaligen Wahl eine Sammlung des Ortsrechtes der Gemeinde Appen, sowie das Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein auszuhändigen.

§ 19

Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung angekündigt sein.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **2010** in Kraft.
Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 16. März 2005 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Appen, den 2010

(Banaschak)
Bürgermeister

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung stellen sich wie folgt dar:

Die bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgervorsteherin, ist nur in einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde vorgesehen. In einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde ist stattdessen der Bürgermeister der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Deshalb ist in der kompletten Geschäftsordnung „Bürgervorsteherin“ durch „Bürgermeister“ zu ersetzen.

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
§ 1 (3) Sie/Er kann die Öffentlichkeit über die Entscheidungen der Gemeindevertretung unterrichten.	§ 1 Abs. 3 kann künftig entfallen, da § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung wiedergegeben wird.
§ 2 (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. (2) Die Angaben sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen. (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.	§ 2 Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Sie haben zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Regelungen in § 2 zur Mitteilung des Berufs können zukünftig kürzer gefasst werden. Die Vorschriften zur Frist können entfallen, da die Amtsverwaltung im Anschluss an die Kommunalwahlen die entsprechenden Daten für die amtsangehörigen Gemeinden erhebt.
§ 3 (1) Die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen bilden jeweils eine Fraktion, wenn ihr mindestens zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter angehören.	Die unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Regelung, ab wann die Fraktionsstärke eintritt, kann künftig entfallen, da eine gleich lautende Regelung bereits in § 32 a Abs. 1 und 5 Gemeindeordnung enthalten ist.

§ 4

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.

(2) Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen. Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.

(3) Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind durch den Bürgermeister unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten, den Beiräten sowie den ständigen Pressevertretern sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts sind fortzulassen.

In der Gemeindeverwaltung Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

(5) Dringlichkeitsanträge (§ 34 Abs. 4 GO) sind schriftlich zu begründen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zum Beginn der Sitzung zuzuleiten. Sofern mit dem neu auf die Tagesordnung zu setzenden Punkt ein Antrag verbunden ist, muss auch dieser vorher schriftlich festgelegt und ebenfalls bis zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister zugegangen sein.

(6) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

(7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 4

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.

§ 4 „Tagesordnung“ ist umzustellen und zu verkürzen. Abs. 3 wird vorangestellt.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.

(3) Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen.

Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.

(4) Den Beiräten sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts erhalten sie jedoch nur in den Fällen, in denen der vertraulich zu behandelnde Tagesordnungspunkt laut § 47 e Abs. 2 GO die vom Beirat vertretende Gruppe betrifft.

Im Gemeindebüro Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

(5) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

Die Gemeindordnung räumt den Gemeindevertretern ein, Anträge auch noch während der Sitzung zu stellen. Nach § 39 Abs. 3 Gemeindeordnung ist dieser Antrag lediglich vor Beschlussfassung

	schriftlich zu formulieren. Durch die derzeitige Formulierung in Absatz 5, Anträge bis zum Sitzungsbeginn vorzulegen, werden die Rechte der Gemeindevertreter beschnitten. Die Vorgaben zum Dringlichkeitsantrag (Absatz 5) sollten deshalb entfallen. Die Möglichkeit aus Absatz 7, die Reihenfolge der Tagesordnung umzustellen, muss nicht erwähnt werden. Diese Möglichkeit räumt die Gemeindeordnung bereits ein.
§ 5 (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen es angehört, verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Satz 2 GO). Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. (2) An der Sitzung der Gemeindevertretung nehmen die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten der Gemeinde teil. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des § 27 GO die Teilnahme von Beschäftigten der Gemeinde anordnen; ihnen kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Wort erteilt werden. (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können. Hierüber beschließt die Gemeindevertretung vor Eintritt in die Tagesordnung. In der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung ist auf die Möglichkeit der Anhörung hinzuweisen. Anträge auf Anhörung sind an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller benennt den Tagesordnungspunkt, die Person, die die Fragen stellen wird und den Grund der Betroffenheit.	§ 5 (1) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. (2) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertretersitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen. (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können. Die Teilnahmepflicht unter § 5 Abs. 1 Satz 1 kann zukünftig entfallen. Sie ergibt sich aus den Pflichten eines Gemeindevertreters, die in § 32 der Gemeindeordnung, hier § 32 Abs. 2 Satz 2, dargelegt sind. Aufgrund des Entfallens der Hauptamtlichkeit ist § 5 Abs. 2 neu zu fassen. Es nehmen keine Beschäftigten der Gemeinde Appen an den Sitzungen teil. Stattdessen kann, bzw. auf Verlangen nimmt von Seiten der Amtsverwaltung der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte an den Sitzungen teil. § 5 Abs. 4 kann komplett entfallen. Die Gemeindeordnung trifft eindeutige Regelungen, wer an den nicht-öffentlichen

(4) Sachkundige und Einwohnerinnen und Einwohner sowie die bürgerlichen Ausschussmitglieder, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht teilnehmen.	Sitzungen teilnehmen darf. In § 46 Abs. 3 GO wird beispielsweise erläutert, dass der bürgerliche Ausschussvorsitzende Rederechte in der Gemeindevertretung hat, wenn die Beratungen Angelegenheiten seines Ausschusses zum Gegenstand haben. Dieses Rederecht gilt auch dann, wenn die Beratungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
§ 6 (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. (2) Jede Fraktion bestimmt die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.	§ 6 „Sitzungsordnung“ kann entfallen. Es ist anzunehmen, dass die Gemeindevertreter, ob mit oder ohne Regelung in der Geschäftsordnung, jeweils Sitzplätze nach Ihren Fraktionen einnehmen.
	§ 6 Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Beschluss gemäß § 35 GO allgemein ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten c) Grundstücksangelegenheiten. Es wird vorgeschlagen § 6 „Ausschluss der Öffentlichkeit“ neu einzufügen. Durch diese allgemeine Regelung, die Öffentlichkeit bei den genannten Punkten auszuschließen, ist eine jeweilige Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit während der Sitzung entbehrlich.
§ 7 (2) In der Einwohnerfragestunde können Appener Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich sowohl auf allgemeine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wie auch auf Gegenstände der Tagesordnung der Gemeindevertretung, soweit es sich nicht um Wahlen handelt, beziehen.	Die Regelungen unter § 7 zur Einwohnerfragestunde sind komprimierbar. Die Absätze 2 und 3 können entfallen. In beiden Absätzen wird § 16 c der Gemeindeordnung wiedergegeben.

§ 8 (1) Anfragen sind schriftlich abzufassen und spätestens 3 Werktage vor Sitzungsbeginn über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. (2) Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat Zusatzfragen der Fragestellerin/des Fragestellers unter Beachtung des § 13 Nr. 8 der Geschäftsordnung zuzulassen. In eine Aussprache wird nicht eingetreten. (3) Die Behandlung der Anfragen darf insgesamt nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. In dieser Zeit nicht beantwortete Fragen sind entweder in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister entscheidet über die Behandlung der Fragen.	§ 8 „Anfragen der Gemeindevertreter“ ist komplett aus der Geschäftsordnung zu nehmen. Die Regelungen lassen sich direkt aus der Gemeindeordnung ableiten.
§ 9 (1) Anträge sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) Ohne Einhaltung der o.a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 34 Abs. 4 letzter Satz GO sowie die im folgenden aufgeführten Anträge gestellt und über sie abgestimmt werden. (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgeschlagen wird. (4) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich zu formulieren. Vorliegende Änderungsanträge sind zu Beginn der Sitzung durch die	§ 8 Anträge sollten spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. § 9 „Anträge“, künftig § 8, ist zu straffen. Absatz 2 trifft Regelungen bei denen ein Dringlichkeitsantrag ohne Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist gestellt werden kann. Das Wesen eines Dringlichkeitsantrags ist es grade ein dringendes Problem zu erläutern, welches erst kurz vor der Sitzung auftrat. Deshalb ist es nicht erforderlich aufzuführen, dass hier die Frist unterschritten werden kann. Zudem sind die Absätze 3 und 4 zu streichen. Absatz 3 enthält zurzeit keine gesetzeskonforme Formulierung. Ein Beschluss der Gemeindevertretung kann nicht durch die Gemeindevertretung aufgehoben werden. Eine Aufhebung durch die Gemeindevertretung kann nur „indirekt“ erfolgen, in dem ein neuer Beschluss in der Sache gefasst wird. Deshalb ist Absatz 3 zu streichen.

Bürgermeisterin/den Bürgermeister bekanntzugeben.	
§ 11 (2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern oder einer Fraktion unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einer Sprecherin/einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen höchstens bis 22 Uhr dauern. Ausnahmen sind durch Beschluss der Gemeindevertretung möglich.	§ 10 (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können vertagt werden. Bei den Beratungen kann ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. § 11 „Unterbrechung und Vertagung“, jetzt § 10, ist unter Absatz 2 neu zu formulieren. Die Gemeindeordnung fordert für einen derartigen Antrag nicht zwei Antragende. Es ist ausreichend, dass ein Gemeindevertreter den Antrag stellt. (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretersitzung ist anschließend zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln. Die nächste Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Formulierung „sollen bis 22 Uhr andauern“ wird durch „nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen“ konkretisiert. Die Gemeindevertreter setzen sich durch die Neuformulierung eine eindeutige Regelung zum Sitzungsende und zur Vertagung der Sitzungspunkte.
§ 12 (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Berichterstatterin/dem Berichterstatter (Vorsitzende/Vorsitzender des zuständigen Ausschusses oder im Verhinderungsfalle deren/dessen Stellvertreter) oder der/dem Sachverständigen bzw. der betroffenen Einwohnerin/dem betroffenen Einwohner das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so soll über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen	Die Regelungen zur Einzelberatung (§ 12) können komplett wegfallen. Sie enthalten lediglich Vorschläge, „wie“ beraten werden kann. Diese Vorschläge kann der Bürgermeister als Sitzungsleiter geben bzw. ergibt sich während der Sitzung von selbst, dass, wenn niemand anders etwas zusagen hat, der Bürgermeister die Vorlage erläutert.

behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen. (3) Wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung niemand das Wort ergreift, erläutert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kurz die Vorlage.	
§ 13 (3) Gemeindevertreter, die einer Rednerin/einem Redner Fragen zum Gegenstand ihrer/seiner Ausführungen stellen wollen, zeigen dies durch Handerheben und Zuruf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterbricht die Rednerin/den Redner und fragt sie/ihn, ob sie/er die Frage zulassen möchte. (4) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden (§ 9 Abs. 2 Buchstabe l). Dies gilt nicht für die Berichterstatterin/den Berichterstatter.	Die Vorschriften zur Worterteilung (§ 13, neu § 11) sind zu kürzen. Die Absätze 3 und 4 können künftig entfallen. Das Anzeigen einer Frage durch Handzeichen muss nicht in der Geschäftsordnung geklärt werden.
§ 14 (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt abzustimmen.	Absatz 4 unter den Regelungen zum „Ablauf der Abstimmungen“ (§ 14, neu § 12) kann gestrichen werden. Die Abstimmung über Teile eines Antrages ergeben sich regelmäßig während der Sitzung, eine konkrete Regelung im Vor herein ist nicht nötig.
§ 15 (1) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem eine Vertreterin/ein Vertreter, jeder Fraktion, mindestens jedoch drei Mitglieder angehören müssen. (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen der vorgeschlagenen Kandidatin/des vorgeschlagenen Kandidaten oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.	§ 15 „Wahlen“ ist aus der Geschäftsordnung zu nehmen. Die Gemeindeordnung, insbesondere § 40, trifft eindeutige Regelungen zum Ablauf einer Wahl.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.	
§ 16 (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann jede Sprecherin/jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. (2) „Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden. (3) Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf die Folgen hinzuweisen. § 17 Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.	§ 13 (1) Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. (2) „Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden. (3) Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die Entziehung des Wortes hinzuweisen. (4) Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Entziehung des Wortes laut § 17 die Folge des mehrmaligen Ordnungsrufes nach § 16 ist, wurden die beiden Vorschriften neu unter § 13 zusammengefasst.
§ 18 (1) Für die Sitzungen der Gemeindevertretung wird jeweils eine Protokollführerin/ein Protokollführer von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmt. (2) Die Protokollführerin/Der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sie/er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmenzählung mit. Sie/Er beurkundet gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift.	§ 14 (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird. (2) Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister, er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; unterstützt die Sitzungsleitung bei Wahlen und wirkt bei der Stimmenzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift. Die Protokollführung übernimmt die Amtsverwaltung. § 18 jetzt als § 14 ist dahingehend angepasst worden.
§ 19 (1) Für die Gemeindevertretung und die einzelnen Ausschüsse sind gesonderte Niederschriften zu führen. Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,	§ 15 (1) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung, b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, c) Name des Bürgermeisters bzw. des

b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, c) Name der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der/ des Ausschussvorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers, d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder, e) Namen der im Hinblick auf § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes, f) Namen der nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung hinzugezogenen Beschäftigten der Gemeinde und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste, g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen/-teilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes, h) Tagesordnung, i) behandelte Angelegenheiten, j) Anträge unter Nennung der Antragstellerin/des Antragstellers, Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, Ergebnis der Abstimmungen Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben. (2) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrer Absendung von Gemeindevertretern schriftlich Einspruch bei dem Bürgermeister erhoben wird. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen eines besonderen Tagesordnungspunktes zu entscheiden.	- Ausschussvorsitzenden und des Protokollführers, d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder, e) Namen der im Hinblick auf § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes, f) Namen der nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung teilnehmenden Vertreter des Amtes und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste, g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes, h) Tagesordnung, i) behandelte Angelegenheiten, j) Anträge unter Nennung des Antragstellers, k) Beschlüsse der öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen, l) Ergebnis der Abstimmungen. Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben. (2) Die Gemeindevertreter sollen innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich ihre Einwendungen gegen die Niederschrift dem Bürgermeister darlegen. § 19 „Sitzungsniederschrift“, künftig § 15, Absatz 2 ist anzupassen. „Die Gemeindevertreter sollen ihre Einwendungen gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen darlegen“, ersetzt die vormalige Formulierung, „wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung Einspruch eingelegt wurde gilt die Niederschrift als genehmigt“. Da die Einwende selbst während der nächsten Sitzung noch vorgetragen werden können, ist die Änderung angebracht.
§ 21 Jedem Gemeindevertreter und jedem bürger-	§ 21 „Arbeitsunterlagen“ ist zu streichen.

lichen Ausschussmitglied sowie der Gleichstellungsbeauftragten und den Vorsitzenden der Beiräte ist bei seiner Berufung eine Sammlung des Ortsrechtes der Gemeinde Appen, das Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein sowie der aktuelle Haushaltsplan der Gemeinde Appen auszuhändigen.	
§ 22 (2) Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von der / von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Zu Ausschusssitzungen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu laden. (3) Für Tagesordnungspunkte, die in mehreren Ausschüssen oder in der Gemeindevertretung beraten werden, sollen die erforderlichen Unterlagen nur einmal zugestellt werden, es sei denn, sich ergebende Änderungen machen eine Neufassung der Vorlage notwendig. Auf bereits zugestellte Unterlagen ist in der Einladung mit Angabe der Vorlagennummer (Ordnungsnummer) zu verweisen. (4) Anträge zur Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind 14 Tage vorher über die jeweilige Ausschussvorsitzende/den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen, damit sie bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. (5) Jeder Ausschuss soll seine Sitzung so einrichten, dass Empfehlungen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt werden können. .	§ 17 (2) Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen. (3) Anträge zur Tagesordnung sind über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. (6) Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss. Die Regelungen über „Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse“ in § 22, neu geregelt in § 17, sind in Absatz 2 um die Teilnahme des Amtsvorstehers und des leitenden Verwaltungsbeamten an den Sitzungen zu ergänzen. Die Regelungen des Absatzes 3 können entfallen. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt durch die Amtsverwaltung. Der bisherige Absatz 5 kann künftig entfallen. Da die Ausschüsse für die Gemeindevertretung die Beschlüsse vorbereiten, ist es logisch, dass die Ausschüsse vor der Gemeindevertretung tagen. Zudem ist mit aufzunehmen, dass jeder Ausschuss selbst über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet. Beim Fehlen dieser Regelung müsste jedes Mal die Gemeindevertretung über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes laut § 32 Abs. 3 GO entscheiden.
§ 23	

(1) Für das Berichtswesen gelten die von der Gemeindevertretung am 24. Juni 2003 beschlossenen Grundsätze für das Berichtswesen der Gemeinde Appen. (2) Dem Bürgermeister nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Unterrichts- bzw. Informationspflichten bleiben unberührt.	Das Berichtswesen sieht § 45 c Gemeindeordnung nur für hauptamtliche Gemeinden vor. Die Vorgaben zum Berichtswesen (§ 23) entfallen somit.
--	---

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 471/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	09.11.2010
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Für die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Appen erfolgte im vergangenen Jahr eine Neukalkulation mit Anpassung der Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2010. Die jetzt vorgenommene Gebührenkalkulation hat ergeben, dass die Grundgebühren sowie die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung zum 1. Januar 2011 erhöht werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten neuen Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2011 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **5. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. – H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 362) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende **5. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 4,18 Euro,
6,27 Euro. |
| Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West
angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben. | |
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,17 Euro, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,66 Euro. |
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) | 115,00 Euro, |
| b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich)
je Anlage. | 20,45 Euro |

Artikel II

Die **5. Nachtragssatzung** tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appen, den . Dezember 2010

Banaschak
Bürgermeister

